

Hygienehinweise während der Corona-Pandemie¹

INHALT

1. Zentrale Hygienemaßnahmen
2. Raumhygiene: Klassenräume, Aufenthaltsräume, Büros und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Risikogruppen
6. Wegeführung und Unterrichtsorganisation
7. Besprechungen, Konferenzen und Veranstaltungen
8. Verbindlichkeit
9. Meldepflicht
10. **Bundesnotbremse** – ergänzende Maßnahmen
11. Anlagen (u.a. Merkblatt /Mustervorlage zu Testungen auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus)

14. Aktualisierung (29.04.2021):
S. 8 Bundesnotbremse

VORBEMERKUNG

Die Vorgaben des § 1 Absatz 2 Corona-VO der Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

Die vorliegenden Hinweise dienen als Ergänzung zu dem Hygieneplan der Schule. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Lernenden die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Akademie, alle Lernenden sowie alle weiteren regelmäßig an der Akademie arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen werden das Personal, die Lernenden und ggf. die Erziehungsberechtigten unterrichtet. Die Information erfolgt über die „Lernplattform der Akademie der Kreiskliniken Reutlingen“.

Zusätzlich erhält jeder Kurs am 1. Tag des Präsenzunterrichtes die Informationen durch die verantwortliche Unterrichtskraft. Die Kenntnisnahme wird mittels einer Unterschriftenliste dokumentiert.

¹ Grundlagen: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport: Corona-Pandemie – Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg vom 22.04.2020 // Unfallkasse Baden Württemberg: Schutzhinweise für Schulen während der Corona – Pandemie vom 19.03.2021

1. ZENTRALE HYGIENEMASSNAHMEN

Das SARS-CoV-2-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Hauptübertragungsweg:

- Direkt: Tröpfcheninfektion über die Atemwege durch husten und niesen
- Indirekt: über die Hände (+ Oberflächen) → Kontakt mit Mund-, Nasenschleimhaut oder Augenbindehaut.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick

- ☒ **Abstandsgebot:** Der Mindestabstand von 1,50 m ist einzuhalten. Zur Sicherstellung der Ausbildung in den Gesundheits- und Pflegeberufen unter den Bedingungen der Corona-Pandemie sind Ausnahmen möglich². D.h. wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (z.B. aus räumlichen oder ausbildungspraktischen Gründen) sind andere geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen wie bspw. das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, feste Sitzplatzordnung, konstante Übungspartner etc.
- ☒ **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung; nach dem Toiletten-Gang)
 - a. **Händewaschen**³: mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden **oder, wenn dies nicht möglich ist**
 - b. **Händedesinfektion**⁴: dazu Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand geben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassieren. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- ☒ **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Einwegtuch! Abstandsgebot beachten, am besten wegdrehen.
- ☒ **Mund-Nasen-Bedeckung**⁵: durch das tragen kann das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken verringert werden (Fremdschutz). Grundsätzlich ist auf dem Akademiegelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (siehe Dienstanweisung⁶ der Geschäftsführung vom 23.04.2020).
⇒ **Vorgabe RP (AZ: 5418.0-0-Döring vom 06.05.2020)** „Der Mund-Nasen-Schutz ist auch im Klassenzimmer und auch unter Wahrung des Abstands zu tragen“

² Information des Ministeriums für Soziales und Integration vom 21.08.2020 zu den Rahmenbedingungen aufgrund der ausbildungsbezogenen Verordnung des BGA vom 10. Juni 2020, der Corona-Verordnung der Landesregierung vom 28. Juli 2020 sowie der konkretisierenden Hinweise

³ Info: <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>

⁴ Info: (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>)

⁵ Informationen für den richtigen Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung:

<https://sozialministerium.badenwuerttemberg.de/de/service/presse/meldung/pid/auch-einfache-masken-helfen/>

⁶ „Dienstanweisung zum Tragen von Mund-Nase-Schutz-Masken in den Einrichtungen der Kreiskliniken Reutlingen GmbH und ihrer Tochtergesellschaften“

⇒ **Lockerung für Lehrkräfte (AZ: 5418.0-0/RP-Döring vom 16.06.2020):**

„Sofern der Mindestabstand von 1,5m eingehalten wird, können Lehrkräfte statt eines MNS Visierschutz tragen, um das Unterrichten zu erleichtern.“

Jeder Lernende kann bei Bedarf pro Tag 1 MNS-Maske bei der verantwortlichen Unterrichtskraft erhalten.

☒ **Hände vom Gesicht fernhalten:** Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.

☒ **Handkontakt vermeiden:**

Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.

Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken, Fenstergriffe oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand bzw. Finger anfassen, falls möglich Ellenbogen benutzen.

☒ **Risikominimierung:**

Um das Infektionsrisiko für die Lernenden sowie für die Lehrenden zu minimieren, ist es wichtig, dass am Akademiebetrieb keine Personen teilnehmen, die sich möglicherweise mit dem SARSCoV-2 Virus infiziert haben. Die Corona-Verordnung schreibt verbindlich eine Form der Rückmeldung vor. Siehe auch „Rückmeldeformular für die Teilnahme am Unterricht bzw. Seminaren an der Akademie“

Weitere Informationen finden Sie auch in der „**CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen in der ab dem 01.09.2020 geltenden Fassung**“⁷ und folgende.

➤ **Teilnahme am Unterricht**

- Nachweis eines negativen Corona-Test (PoC-Antigen-Schnelltest, nicht älter als 48 Stunden oder PCR-Tests, nicht älter als 72 Stunden) oder Nachweis einer abgeschlossenen Impfung (Impfausweis) bzw. Nachweis einer durchgemachten Erkrankung in den letzten 6 Monaten (ärztliche Bescheinigung)
- **Kein Corona-Kontakt in den letzten 14 Tagen**⁸
- **Während der Präsenzphase jeden 2. Tag Nachweis eines negativen Tests**⁹. Das Testergebnis muss durch den Kurs- bzw. Unterrichtsverantwortlichen kontrolliert, dokumentiert und abgesichert werden.

☒ **Krankheitszeichen:**

bei typischen Symptomen einer Infektion mit dem Corona-Virus: Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinn, auf jeden Fall zu Hause bleiben und ggf. medizinische Beratung/ Behandlung in Anspruch nehmen.

⁷ www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de › infektionsschutz-hygiene

⁸ lt. §1f CoronaVO – gültig ab 15.03.2021

⁹ Ab 14 Tagen nach der Zweitimpfung können geimpfte Mitarbeiter auf 1 Abstrich pro Woche reduzieren
lt. Protokoll (Curator – News - Corona vom 19.04.2021

Treten in der Familie entsprechende Erkrankungen auf, müssen die betroffenen Personen zu Hause bleiben und mit einem Arzt Kontakt aufnehmen.

Lehrkräfte, sonstige Beschäftigte, Lernende, die in der Schule erkennbare Symptome aufweisen, müssen umgehend nach Hause geschickt werden und einen Arzt kontaktieren.

Auftretende Infektionen in der Schule sind dem zuständigen Gesundheitsamt umgehend durch die Leitung der Einrichtung zu melden (Benachrichtigungspflicht nach § 34 IfSG).

⇒ Siehe Empfehlung LGA Baden-Württemberg: Vorgehensweise für allgemein- bildende und berufliche Schulen im Zusammenhang mit Coronafällen (Anlage 1)

✘ Quarantänepflicht¹⁰:

Wer nach einem Aufenthalt innerhalb der letzten **10 Tage** in einem Risikogebiet¹¹ wieder nach Deutschland einreist, ist zur Selbstabsonderung (Quarantäne) verpflichtet¹², inkl. der Meldung beim Gesundheitsamt, beim Arbeitgeber/Auftraggeber und beim direkten Vorgesetzten. Das bezieht sich auf Lernende, Mitarbeiter der Akademie und Fremddozenten. **Bei negativem Ergebnis einer frühestens 5 Tage nach der Einreise durchgeführten Testung endet die Quarantäne.**

✘ Testungen auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus

⇒ In Anlehnung an die Teststrategie der KKR (siehe LABOR AKTUELL Ausg. 43 / Nov. 2020) empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

Wer wird getestet	Wann	Wie	Wo
MA/TN/Dozenten mit Kontakt zu SARS-CoV-2-infizierten	5 Tage nach Kontakt	PCR	Labor nach tel. Anmeldung bzw. Hausarzt
MA/TN/Dozenten nach Rückkehr aus RKI-definierten Risikogebieten	5 Tage nach Einreise	PoC-Antigen-Schnelltest*	Schnellabstrichstelle KKR Ebene 0: 06:00 bis 16:00 Uhr** von Mo. – Fr. bzw. Hausarzt
MA/TN/Dozenten mit SARS-CoV-2-Symptomen	sofort	PoC-Antigen-Schnelltest*	
Externe Dienstleister mit > 3 Std. Aufenthalt	sofort	PoC-Antigen-Schnelltest*	

*Positive Antigentest-Ergebnisse sind mittels des PCR-Verfahrens zu verifizieren.

**Testzeiten – Stand 09.03.2021 → wird ab 07.05.2021 nicht mehr besetzt

⇒ Die Schnelltests werden u.a. auch an den Standorten der Akademie durchgeführt → siehe Anlage 1

¹⁰ Quelle: Neue Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne des Landes BW, gültig seit 30.03.2021

¹¹ Risikogebiet bezieht sich auf einen Staat oder eine Region außerhalb Deutschlands. Fortlaufend aktualisierte Liste siehe im Internet unter: <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>

¹² Quelle: „Regelungen für nach Deutschland Einreisende im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2“, Bundesministerium für Gesundheit; Bonn/Berlin, im 30. März 2021

2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄRÄUME, AUFENTHALTSÄRÄUME, BÜROS UND FLURE

Abstandsgebot:

Bei der Durchführung von Unterricht ist das Abstandsgebot jeweils zu beachten. Das gilt auch für Partner- und Gruppenarbeiten.

Regelmäßiges Lüften¹³:

Mindestens in jeder Pause ist eine Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe für mindestens 5 Minuten vorzunehmen. Verantwortlich dafür ist der Ordnungsdienst bzw. der dafür Beauftragte.

Fenstergriffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf.

Einmaltaschentuch oder Einmalhandtücher verwenden.

Die Klimaanlage darf **nicht** benutzt werden. Ausnahme: Lüftungsanlage im Veranstaltungsbereich.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten.

In der Schule steht die **Reinigung von Oberflächen** im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden müssen, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist:

- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer (Handkontaktflächen)
- alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

⇒ Die Tische in den Klassenzimmern sind am Ende des Unterrichts durch den Ordnungsdienst bzw. den dafür Beauftragten mit desinfizierenden Tüchern zu reinigen.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vor Ort. Der Händetrockner darf nicht benutzt werden!

Der Toilettenraum darf nur einzeln betreten werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt.

¹³ Quelle: Infektionsschutzgerechtes Lüften – Hinweise und Maßnahmen in Zeiten der SARS-CoV-2-Epidemie (baua: Fokus / DOI: 10.21934/Baua:fokus20200918 / September 2020)

Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich.

4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass der vorgegebene Abstand gehalten wird. Versetzte Pausenzeiten vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen.

In Pausenräumen sind die Abstandsregeln einzuhalten. Jeder hat seinen benutzten Tisch mit einem Desinfektionstuch zu reinigen.

Der Kühlschrank kann nicht für private Lebensmittel benutzt werden.

Benutztes Geschirr ist sofort in der Spülmaschine zu entsorgen. Die Reinigung muss mit mindestens 60°C erfolgen.

Nach Benutzung der Küchenzeile sind die Kontaktflächen mit desinfizierenden Tüchern durch den Benutzer zu reinigen.

5. RISIKOGRUPPEN¹⁴

Bestimmte Personengruppen haben ein erhöhtes Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf. Dazu zählen insbesondere Menschen mit relevanten Vorerkrankungen wie:

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. Asthma, COPD)
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison).

Die genannten Personengruppen sind vom Präsenzunterricht entbunden und kommen ihren Dienstaufgaben entsprechend nach. Entsprechendes gilt für Schwangere.

Diejenigen Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben, sind von dem Präsenzunterricht an der Schule befreit, sofern sie sich nicht freiwillig für den Dienst an der Schule entscheiden. Dies kann auch in einer Mischung aus Präsenzunterricht und Fernlernangeboten erfolgen. Bei Anwesenheit in der Akademie ist je nach Gegebenheit ein Raum allein zu nutzen.

Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoe erhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden können.

¹⁴ (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

Bei minderjährigen Lernenden mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme am Unterricht.

Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwister) leben, die einer Risikogruppe angehören.

Für eine ggf. Teilnahme an Prüfungen werden - soweit irgend möglich – individuelle räumliche Möglichkeiten eröffnet.

Für schwangere Lernende gelten die Regelungen analog zu den Risikogruppen.

6. WEGEFÜHRUNG UND UNTERRICHTSORGANISATION

Durch einen versetzten Unterrichtsbeginn und gestaffelte Pausenzeiten wird die Einhaltung der Abstandregel unterstützt.

Die Abstandsmarkierungen auf dem Boden und die definierten Pausenbereiche für die Kurse sind einzuhalten.

In den Fluren und im Treppenhaus gilt das Abstandsgebot und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Grundsätzlich soll je Gebäude / Stockwerk nur 1 Kurs anwesend sein.

7. BESPRECHUNGEN, KONFERENZEN UND VERANSTALTUNGEN

Besprechungen und Konferenzen werden auf das absolut notwendige Maß begrenzt. Dabei ist auf die Einhaltung des Abstandsgebotes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Klassenversammlungen sowie alle außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule sind untersagt.

8. VERBINDLICHKEIT

Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Verwarnung bzw. bei Wiederholung oder in schweren Fällen ein Betretungsverbot des Akademiegeländes und arbeitsrechtliche Konsequenzen.

9. MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

10. BUNDESNOTBREMSE¹⁵ – landesrechtliche Regelungen

Die Regelungen sind an die Sieben-Tage-Inzidenz der Anzahl von Neuinfektionen/100.000 Einwohner gekoppelt¹⁶.

Bei 7-Tage-Inzidenzen **zwischen 101 und 165** Neuinfektionen/100.000 Einwohner ist Präsenzunterricht nur als Wechselunterricht zulässig. Die Teilnahme am Präsenzunterricht setzt eine Testung jeden 2. Tag von Schülern und Lehrern voraus, gerechnet ab dem 1. Unterrichtstag

Überschreitet die Inzidenz für mehr als 3 aufeinanderfolgende Tage den **Schwellenwert von 165** ist ab dem übernächsten Tag nur noch Fernunterricht zulässig. **Ausnahmen:** Präsenzunterricht für Abschlussklassen sowie fachpraktischer Unterricht, soweit dieser nicht im Fernunterricht möglich ist

Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht

- Nachweis eines negativen Corona-Test (PoC-Antigen-Schnelltest, nicht älter als 48 Stunden oder PCR-Tests, nicht älter als 72 Stunden) und kein Corona-Kontakt in den letzten **14 Tagen¹⁷ oder**
- Nachweis einer abgeschlossenen Impfung (Impfausweis) bzw. Nachweis einer durchgemachten Erkrankung in den letzten 6 Monaten

Betriebsbedingte Zusammenkünfte sind auf das absolute betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Das Angebot auf Homeoffice sollte genutzt werden, sofern keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

Die Praxisbegleitungen werden sowohl intern, als auch bei den Kooperationspartnern ausgesetzt. Ausgenommen davon sind Prüfungen.

Exkursionen und außerschulische Aktivitäten sind einzustellen.

Anstatt der Alltagsmasken sind nur noch die ausgegebenen Einmalmasken zu tragen bzw. **mindestens medizinische Gesichtsmasken¹⁸.**

Sollten praktische Ausbildungsteile mit körperlicher Aktivität und Unterschreiten des Mindestabstands erforderlich sein, so sind anstelle der medizinischen Gesichtsmaske FFP2-Masken **und** ggf. Schutzbrillen/Visiere von allen daran Beteiligten zu tragen.

Den Risikogruppen (siehe 5.) werden FFP2 Masken zur Verfügung gestellt.

Sollten Fremddozenten erforderlich sein, so erhalten diese vorab das „Rückmeldeformular für die Teilnahme am Unterricht bzw. Seminaren an der Akademie“. Für die Zusendung/Ausgabe und Kontrolle des Rücklaufs ist vor Beginn der Tätigkeit der für die Verpflichtung Zuständige verantwortlich.

Im Raucherbereich dürfen sich max. 3 Personen gleichzeitig aufhalten, unter Wahrung der Abstandsregeln.

Fahrgemeinschaften zur Schule oder Arbeit sind gestattet.¹⁹

¹⁵ (§ 28b IfSG vom 22.04.2021)

¹⁶ Bei Überschreitung der Schwellenwerte in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an 3 aufeinanderfolgenden Tagen gelten dort ab dem übernächsten Tag die zusätzlichen Regelungen. Diese Regelungen treten wieder außer Kraft, wenn an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen der Schwellenwert unterschritten wird.

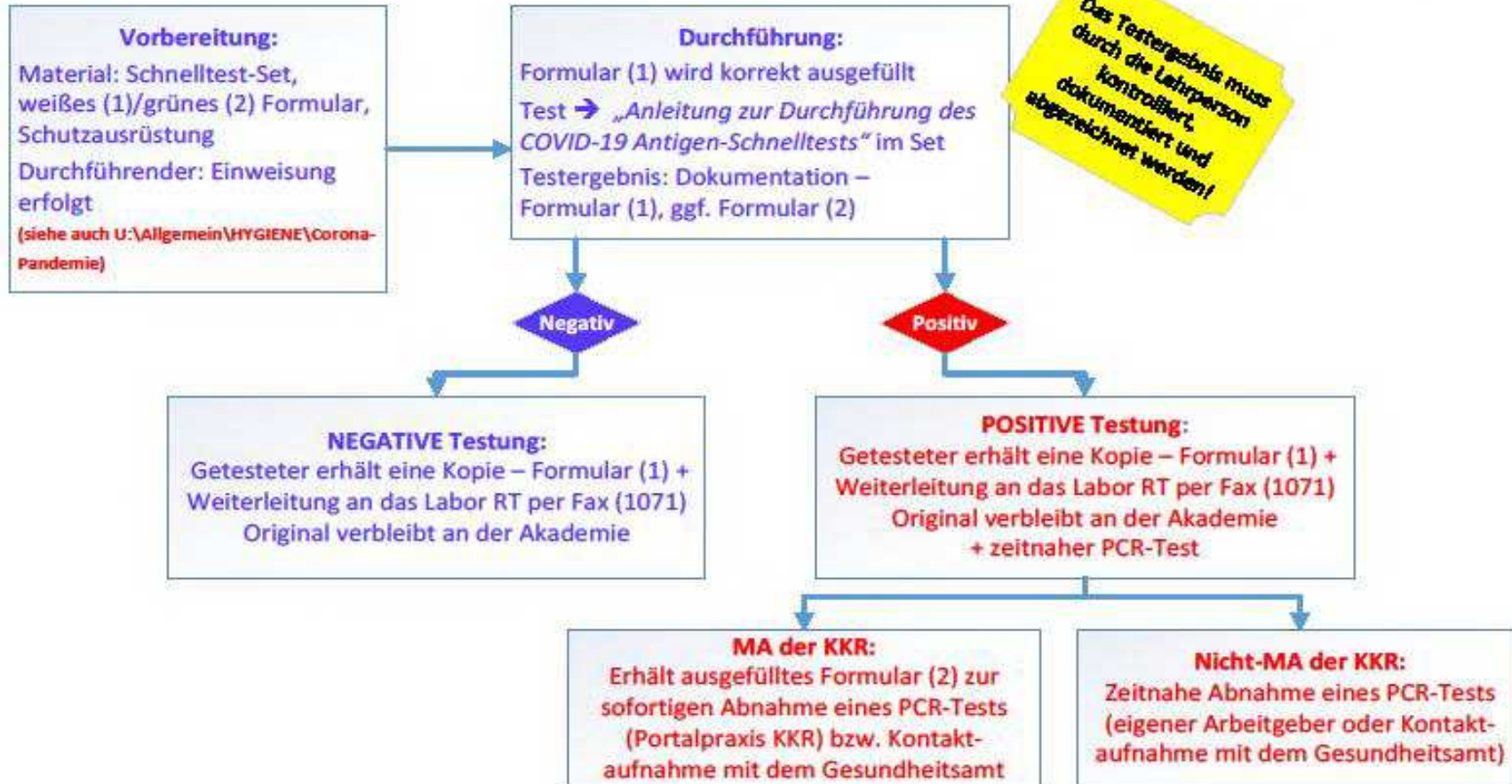
¹⁷ lt. §1f CoronaVO – gültig ab 29.03.2021

¹⁸ **Visiere und sog. Face Shields** entsprechen nicht dieser Vorgabe. *Quellen: Staatsministerium und Innenministerium Baden-Württemberg, Stand: 25.01.2021)*

¹⁹ Quelle: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/201101_Corona_Massnahmen_Zusammenfassung.pdf (Stand: 02.11.2020)



COVID-19 Antigen-Schnelltest



(1) weißes Formular = SARS-CoV-2 Antigen-Testung / (2) grünes Formular = Untersuchungsauftrag nur für KKR gültig